

Satzung der Reitgemeinschaft Buchholzhof-Mülheim 2006 e. V.
in ihrer am 07.09.2006 geänderten Fassung

§ 1 Name, Art und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Reitgemeinschaft Buchholzhof-Mülheim 2006 e. V.". Er ist ein Idealverein und in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Mülheim. Er gehört dem Kreisverband der Pferdesportvereine Mülheim/Ruhr e. V. an und ist dem Pferdesportverband Rheinland e.V. angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Sportbegeisterten und Förderern des Reitsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Solidarität die Förderung der Reiterei und aller Belange, die sich mit dem Pferde befassen, sowie die Pflege des Reit- und Turniersports.
Besondere Ziele des Vereins sind
 - a) Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten, der Haltung und
Ausbildung von Pferden und den Umgang mit ihnen.
 - b) Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen und Ehren-Mitgliedern
5. Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet endgültig über den Antrag. Etwaige Ablehnungsgründe brauchen nicht bekannt gegeben zu werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.

2. Der Aufnahmeantrag der Jugendmitglieder bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Jahresende mitzuteilen ist.
 - b) durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann.
Gegen den Ausschluss ist eine Berufung binnen Frist von 3 Monaten bei der Mitgliederversammlung möglich.
Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen
 - bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens,
 - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen seit einem Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - wegen vereinsschädigenden Verhaltens
 - c) Mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu achten.
Insbesondere:
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren
2. Die Mitglieder unterwerfen sich bei einer Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LP=) können gem. § 921 LP= mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ab der gesetzlichen Volljährigkeit das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
4. Das passive Wahlrecht beginnt ab der gesetzlichen Volljährigkeit

5. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie dem Jugendwart, dem Sportwart dem Beauftragten für den Allgemeinen Pfrede-sport (Breitensport), sowie dem Kassierer.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfall eines Vorstandmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.
Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.
3. Die Vorstandssitzung ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mind. 2 Tagen bei tel. Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt bei Stimmengleichheit.
4. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmittglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Niederschriften sind aufzubewahren
5. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte des Vereins und seine Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand haftet nicht mit seinem Privatvermögen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen, sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresetats für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mind. 8 Tagen zuvor. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese muss spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres stattgefunden haben und mind. folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - Feststellung der vertretenen Stimmen
 - Verlesung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung, des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie der Entlastung des Kassensführers und des Vorstandes.
 3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, so weit es sich nicht um Wahlen handelt.
 5. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht, die bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die auf Grund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.
 6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist aufzubewahren.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Rheinland e.V.- Weißenstein 52 – 40764 Langenfeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Mülheim.